

Vereinsatzung

Tanzstudio "Live" e.V.



A. Allgemeines

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein wurde am 25.04.1991 gegründet und führt den Namen Tanzstudio "Live" e.V.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Riesa
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 - Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports, die Pflege der Tradition. Dazu gehören auch die Gymnastik und alle präventiven Angebote im Gesundheitssport.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Aneignung der künstlerischen Fähigkeiten des Tanzes, um diese dann bei der Durchführung von Veranstaltungen, die sozialen und kulturellen Zwecken dienen, anzuwenden.
 - b) die entsprechende Organisation eines geordneten Übungsbetriebes
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 – Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Landessportbund Sachsen e.V.
 - b) im Kreissportbund Meißen e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt in Sportverbände oder in anderen Organisationen beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 - Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Ordentliches Mitglied kann jede(r) werden, der bestimmte tänzerische Anlagen hat und diese weiterentwickeln will
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist durch den Gesamtvorstand möglich.
- (6) Die Mitgliedschaft ruht, wenn und solange ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (7) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, schwerer Krankheit, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Dafür ist die Beitrittserklärung des Vereins zu benutzen. Mit der Abgabe der unterzeichneten Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Das Mitglied erhält einen schriftlichen Gebührenbescheid mit Beginn-Datum der Mitgliedschaft und einer Mitgliedsnummer.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - c) durch Tod;
 - d) durch Auflösung des Vereins;
 - e) bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben.

§ 8 - Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde einlegen. Diese ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten und ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, angemessen am Vereinsleben mitzuwirken und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben und Veranstaltungen teilzunehmen, damit die Verpflichtungen des Vereins erfüllt werden können. Gesetzliche und andere Verpflichtungen der Mitglieder bleiben davon unberührt.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Die aktiven Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein, soweit die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein entscheidet das Mitglied über die Art der Beitragszahlung

(selbst Einzahlung oder SEPA-Lastschrift). Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf der Beitrittserklärung.

- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin laut Gebührenbescheid eingezogen.
- (6) Für außerordentliche Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie können die Einrichtungen des Vereins unentgeltlich nutzen und an geselligen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (7) Ehrenmitglieder unterliegen keiner Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 11- Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung grundsätzlich persönlich ausüben. Dafür muss eine schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegen. Die Eltern können sich aber das Bestimmungsrecht generell oder von Fall zu Fall vorbehalten.
- (3) Alle weiteren Mitgliedsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, üben diese Mitglieder persönlich aus.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 – Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB
 - d) die Revisionskommission.
- (2) Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Gesamtvorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Probenraum in Riesa bekannt zu machen.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich fordern. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder einer vom Gesamtvorstand mehrheitlich benannten Person geleitet. Stimmberechtigt sind die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Beschlüsse werden offen durch Handaufhebung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet und nicht mitgezählt.

- (6) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, dessen Inhalt und Abstimmungsergebnisse werden in einem Protokoll für Beweiszwecke festgehalten und sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt offen durch Handaufhebung aus der Reihe ihrer Mitglieder den Gesamtvorstand und die Revisionskommission. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht des Gesamtvorstandes und den Prüfbericht der Revisionskommission entgegen und erteilt dem Gesamtvorstand Entlastung.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen. Abweichend von § 13 (4) sind diese Beschlüsse mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Erhebung und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Vereinsjahr.

§ 15 - Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Beisitzer
- (2) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung über Annahme für den Fall der Wahl vorliegt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Gesamtvorstand einen Ersatz für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, über die der Gesamtvorstand beschließt.

§ 16 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Vorbereitung und Ausführung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Jahresplanung, Buchführung und Jahresberichte
- d) Ausschluss von Mitgliedern

- (2) Sitzungen werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in ihrer Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 17 - Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB ist.

§ 18 - Die Revisionskommission

- (1) Sie besteht aus zwei Revisoren.
- (2) Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung über Annahme für den Fall der Wahl vorliegt.
- (3) Den Revisoren obliegt die Prüfung der Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Zahlungsvorgänge zu prüfen und über die durchgeführte Revision der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Revisoren beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.
- (4) Revisionsberichte sind zu den Vereinsunterlagen zu geben.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 - Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Verein kann an die Mitglieder des Gesamtvorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen.
- (3) Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Im Übrigen haben die Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch

die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten (nach Bundesreisekostengesetz), Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

- (6) Im Weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende.
- (7) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 20 - Datenschutz und Persönlichkeitsrechte im Verein

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebes.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. und des Kreissportbundes Meißen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (3) Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten, Fotos und Videos seiner Mitglieder in der Vereinsbroschüre sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten, Fotos und Videos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 - Eigentum der Kostüme, Requisiten und des Inventars

- (1) Den aktiven Mitgliedern werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verein Kostüme und Requisiten für die Auftritte kostenlos zur Verfügung gestellt. Inventar, Kostüme und Requisiten sind pfleglich und schonend zu behandeln. Für die nachweisliche schuldhaft Beschädigung oder den Verlust haftet das Mitglied.
- (2) Das Benutzen von Vereinseigentum außerhalb der Auftritte des Vereins ist nur mit Einwilligung des Gesamtvorstandes gestattet. Hierfür ist ein vom Gesamtvorstand zu bestimmendes Entgelt zu entrichten.
- (3) Bei Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein hat es das in seinen Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 21 - Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für unmittelbare und ausschließliche Förderung von Kunst und Kultur.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.01.2018 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 23 - Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechtsgeschäfte ist Riesa.